

Rückkauf eigener Aktien zur Kapitalherabsetzung

Handel auf einer zweiten Linie an der virt-x

Rückkaufprogramm vom 6. März 2003 bis 5. März 2004

Auf Basis des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 11. Februar 2003 wurden unter dem Rückkaufprogramm vom 6. März 2003 bis zum 5. März 2004 von der UBS AG insgesamt 59'482'000 Namenaktien im Gesamtumfang von CHF 4'516,2 Mio. erworben. Dies entspricht 5,0% des gesamten Aktienkapitals der UBS AG. Die unter diesem Rückkaufprogramm zurückgekauften Titel werden nach dem Kapitalherabsetzungsbeschluss der Generalversammlung der UBS AG vom 15. April 2004 vernichtet.

Neues Rückkaufprogramm

Der Verwaltungsrat der UBS AG, Zürich und Basel, hat am 11. Dezember 2003 die Auflage eines neuen Rückkaufprogrammes beschlossen und den Gesamtwert auf maximal CHF 6 Milliarden festgelegt. Dies entspricht zum Kurs an der virt-x vom 27. Februar 2004 ca. 64,3 Millionen Namenaktien beziehungsweise 5,4% des gesamten Aktienkapitals der UBS AG.

Mit diesem Aktienrückkaufprogramm trägt der Verwaltungsrat der anhaltend hohen Kapitalisierung der UBS AG Rechnung und beabsichtigt, die überschüssigen Eigenmittel zu reduzieren und Liquidität an die Aktionäre zurückzuführen. Auf Grund des anhaltend starken Cashflows erreichte die UBS AG per 31. Dezember 2003 eine Kernkapitalquote (Tier 1) von 11,8%. Durch eine Verringerung der Anzahl ausstehender Titel wird eine Gewinnverdichtung erzielt. Die zurückgekauften Namenaktien werden im Rahmen einer der Generalversammlung 2005 beantragten Kapitalherabsetzung vernichtet.

Handel auf zweiter Linie an der virt-x

Im Rahmen des am 10. Februar 2004 angekündigten Rückkaufprogramms der UBS AG wird an der virt-x eine zweite Linie in Namenaktien der UBS AG errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich die UBS AG als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in Namenaktien der UBS AG unter der Valorenummer 1.203.203 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der UBS AG hat die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel auf der ersten Handelslinie zu verkaufen oder aber der UBS AG zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen.

Die UBS AG hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Die in der Mitteilung Nr. 1 der Übernahmekommission vom 1. September 2000 betreffend Rückkäufe von Beteiligungspapieren enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Die UBS AG wird auf dem Internet unter

www.ubs.com/investors

regelmässig über die Entwicklung des Rückkaufs orientieren.

Rückkaufspreis

Bei einem Verkauf über die zweite Linie wird dem verkaufenden Aktionär vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nominalwert in Abzug gebracht («Nettopreis»).

Auszahlung des Netto- preises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Die UBS AG wird den Aktienrückkauf über ihren Unternehmensbereich UBS Investment Bank durchführen. UBS Investment Bank wird als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien auf der zweiten Linie stellen.

Eröffnung der zweiten Handelslinie

Die Eröffnung der zweiten Handelslinie erfolgt am 8. März 2004 an der virt-x unter der Valorenummer 1.771.583 und dem Tickersymbol UBSNEE und wird bis längstens 7. März 2005 aufrechterhalten.

Börsenpflicht

Gemäss Entscheid der SWX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht. Ausserbörsliche Transaktionen sind unzulässig.

Eigenbestand

Per 27. Februar 2004 hielt die UBS AG 7,8% der ausgegebenen Aktien im Eigenbestand und weitere 0,7% indirekt über Derivate. Im Eigenbestand sind 59,4 Mio. zur Vernichtung bestimmte Titel enthalten (5,0% des Aktienkapitals), welche im Rahmen der bisherigen Rückkaufprogramme erworben wurden. Der Rest des Eigenbestandes umfasst die von UBS Group Treasury gehaltenen Titel zur Deckung von Beteiligungs- und Optionsplänen für Mitarbeiter sowie die von UBS Investment Bank zu Handelszwecken gehaltenen Positionen.

Bedeutende Aktionäre der UBS AG

Nach Kenntnisstand der UBS AG hält kein wirtschaftlich Berechtigter 5% oder mehr aller ausgegebenen Aktien. Per 31. Dezember 2003 war Chase Nominees Limited als Trustee/Nominee mit einem Aktienanteil von 8,3% eingetragen, davon für 5% der ausgegebenen Aktien der UBS AG mit Stimmrecht.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung führt zu folgenden Steuerfolgen:

1. Schweizerische Verrechnungssteuer

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft betrachtet und führt dazu, dass die eidg. Verrechnungssteuer geschuldet ist. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch UBS Investment Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern für in der Schweiz ansässige Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Titel steuerbaren Gewinn dar.

3. Direkte Steuern für im Ausland ansässige Aktionäre

Bezüglich der Steuerfolgen für im Ausland ansässige Aktionäre sind die entsprechenden lokalen Vorschriften zu beachten.

4. Gebühren und Abgaben

Der Verkauf von Aktien an die UBS AG zum Zwecke der Kapitalherabsetzung ist nicht umsatzabgabepflichtig. Die SWX-Gebühr (inkl. Zusatzabgabe EBK) von 0,01% sind jedoch geschuldet.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorenummern / ISIN

Namenaktie UBS AG
von CHF 0.80 Nennwert 1.203.203 / CH0012032030
(Telekurs: UBSN / Reuters: UBSZn.VX / Bloomberg: UBSN VX)

Bisheriges Rückkaufprogramm bis 5. März 2004:
Namenaktie UBS AG (2. Handelslinie)
von CHF 0.80 Nennwert 1.559.638 / CH0015596387
(Telekurs: UBSNE / Reuters: UBSZne.VX / Bloomberg: UBSNE VX)

Neues Rückkaufprogramm ab 8. März 2004:
Namenaktie UBS AG (2. Handelslinie)
von CHF 0.80 Nennwert 1.771.583 / CH0017715837
(Telekurs: UBSNEE / Reuters: UBSZne.VX / Bloomberg: UBSNEE VX)

Ort und Datum

Zürich, 8. März 2004

Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinserat gemäss dem Kotierungsreglement der SWX Swiss Exchange und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.